

#### § 9

Zur weiteren Normalisierung des Preisgefüges und zum weiteren Abbau von Subventionen sind vom Minister der Finanzen, entsprechend den im Haushalt vorgesehenen Subventionen, die Preise für Steinkohle, Metalle, chemische Erzeugnisse und Transportkosten zu ändern.

#### § 10

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, zur Sicherstellung der Steuereinnahmen folgende Maßnahmen durchzuführen und die erforderlichen Gesetzentwürfe der Volkskammer vorzulegen:

1. Eine gerechtere und vereinfachte Besteuerung der Handwerker und Landwirte, die die steuerliche Buchführungspflicht überflüssig macht und eine gleichmäßige Besteuerung sichert;
2. durch Verbesserung der Prüfungsmethoden und des Prüfungsapparates Gewinnverschleierungen aufzudecken und Steuerhinterziehungen und Steuergefährdungen strafrechtlich zu ahnden.

#### § 11

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen sind verantwortlich

- a) für den rechtzeitigen und vollen Eingang der Einnahmen und für die Finanzierung aller Maßnahmen, die im Haushalt vorgesehen sind;
- b) für die sparsame Verwendung der Haushaltsmittel und Durchführung von Maßnahmen zur Verminderung der Ausgaben für die Unterhaltung des Verwaltungsapparates.

#### § 12

(1) Der Minister für Industrie, der Minister für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung und die Landesregierungen tragen die Verantwortung dafür, daß die Umlaufmittelüberschüsse und die Gewinnabführungen der volkseigenen Wirtschaft rechtzeitig in der festgesetzten Höhe an den Haushalt überwiesen werden.

(2) Der Minister für Verkehr und der Minister für Post und Fernmeldewesen tragen die Verantwortung dafür, daß die festgesetzten Abführungen rechtzeitig an den Haushalt überwiesen werden.

#### § 13

Dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Organisation der Kontrolle über den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen, über die sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel der Republik, der Länder, Landkreise und kreisfreien Städte; er hat die Revision über die Einhaltung der Haushaltspläne der Republik und der Länder sicherzustellen. Die gleichen Aufgaben haben die Minister der Finanzen in den Ländern hinsichtlich der Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte.

#### § 14

Der Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Vorschriften für die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung der Haushalte der Republik, der Länder, Landkreise und kreisfreien Städte. Er gibt Richtlinien für die Rechnungslegung aller Haushaltsorganisationen.

#### § 15

- (1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.
- (2) Der Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Durchführungsbestimmungen.

Berlin, den 19. Januar 1950

i. V. gez. Ulbricht  
Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

(13 Anlagen)

*Behandelt: 11. Sitzung (9. Februar 1950)*

(Siehe Drucksache Nr. 44)